

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages



Herrn  
Abdurrahim Vural  
Xantener Str. 8  
10707 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Rasche  
Durchwahl: 0511 3030-2151  
Eingabenummer: 03337/11/17

21.09.2017

Ihre Eingabe betr.

*Abgeordnetenrecht; Vereinbarkeit von Mandat und Anwaltstätigkeit*

Sehr geehrter Herr Vural,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 06.09.2017 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 17/8720 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 21.09.2017 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen,  
In Vertretung

  
Vizepräsident

**Stellungnahme des Niedersächsischen Justizministeriums zur Landtagseingabe  
Nr. 03337/11/17 des Herrn Prof. h.c. Abdurrahim Vural  
aus Berlin**

---

Petent ist Herr Prof. h.c. Abdurrahim Vural aus Berlin. Mit seiner Eingabe vom 6. März 2017 erstrebt er den Erlass eines Gesetzes, nach dem die Zulassung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft zu ruhen habe, wenn und solange der anwaltliche Berufsträger ein Mandat als Abgeordneter im Bundestag oder einem Landtag innehabe.

I.

In der parallelen Ausübung der beiden Tätigkeiten sieht der Petent einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip des Grundgesetzes. Er stuft den Abgeordneten des Bundes- oder eines Landtages als Organ der Legislative und den Rechtsanwalt als ein Organ der Judikative ein.

1. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist im Grundgesetzes (GG) und in der Niedersächsischen Landesverfassung wie folgt niedergelegt:

Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von diesem in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Zum Organ der Gesetzgebung wird der Bundestag bestimmt (Art. 76 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 78 GG). Die rechtsprechende Gewalt ist gemäß Art. 92 GG den Richtern anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt.

Auf Landesebene übt der Landtag die gesetzgebende Gewalt aus (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 7 der Niedersächsischen Verfassung). Die rechtsprechende Gewalt wird durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung).

2. Der Petent begehrt eine Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

Das anwaltliche Berufsrecht ist geregelt in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2016. Die BRAO enthält u.a. Bestimmungen zur Stellung und zum Beruf des Rechtsanwalts (§§ 1-3 BRAO), zu seiner Zulassung und dem Erlöschen der Zulassung (§§ 4-17 BRAO) sowie zu den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts einschließlich der Frage der Kompatibilität der anwaltlichen Berufsausübung mit der Übernahme einer befristeten Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§§ 43-59b BRAO). Soweit zur Beurteilung der Petition relevant, gilt diesbezüglich im Einzelnen folgendes:

a) Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Er ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) und übt einen freien Beruf aus (§ 2 Abs. 1 BRAO).

Der Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts hängt von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ab (vgl. §§ 4 ff. BRAO). Die Zulassung wird auf Antrag erteilt und darf nur aus den in der BRAO genannten Gründen abgelehnt werden (§ 6 BRAO). Zuständig für die Entscheidung ist die Rechtsanwaltskammer (§ 12 BRAO).

b) Die Ausübung eines Zweitberufs durch den Bewerber kann i.S. des § 6 Abs. 2 BRAO die Ablehnung der Zulassungserteilung rechtfertigen. Die BRAO bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine zweitberufliche Tätigkeit als mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar anzusehen und die Zulassung zu versagen oder zu widerrufen ist. Ausübung und Aufnahme eines Zweitberufs sind dem Rechtsanwalt nicht generell

untersagt. So ist z.B. im Rahmen des in Niedersachsen bestehenden Anwaltsnotariats sogar ausdrücklich gesetzlich verankert, dass der Anwaltsnotar sein Notaramt „neben dem Beruf des Rechtsanwalts“ ausübt (§ 3 Abs. 2 der Bundesnotarordnung - BNotO).

aa) Gemäß § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die - abhängig von den Umständen des Einzelfalls - mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Nimmt der Rechtsanwalt eine solche Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt auf, ist die Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO grundsätzlich zu widerrufen.

In ähnlicher Weise ordnet § 7 Nr. 10 BRAO die Versagung der Zulassung eines Bewerbers an, der Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, sofern er nicht die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder seine Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen. Wird der Rechtsanwalt zu einem späteren Zeitpunkt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, zum Berufssoldaten berufen oder nach § 6 AbgG - oder entsprechenden Rechtsvorschriften - wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt, ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO ebenfalls die Zulassung zu widerrufen.

bb) Für den Fall, dass der Rechtsanwalt nur vorübergehend eine Stellung im öffentlichen Dienst innehat, trifft § 47 BRAO zwei gesonderte Regelungen.

§ 47 Abs. 1 BRAO betrifft einen Rechtsanwalt, der - ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein - als Richter oder Beamter verwendet oder zum Soldaten auf Zeit berufen wird oder der vorübergehend als Angestellter im öffentlichen Dienst tätig ist und der die ihm übertragenen Aufgaben jeweils nicht ehrenamtlich wahrnimmt. Ihm wird (nur) die

Ausübung des Anwaltsberufs verboten; seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als solche besteht fort. Die Rechtsanwaltskammer kann ihm auf Antrag einen Vertreter bestellen oder - sofern die Interessen der Rechtspflege nicht gefährdet werden - ausnahmsweise die Berufsausübung gestatten. Aufgrund der zeitlichen Befristung der vorgenannten Tätigkeiten wird der Rechtsanwalt so vor dem Widerruf der Zulassung geschützt (Feuerich/Weyland/Schwärzer, BRAO 9. Aufl. § 47 Rn. 13; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. Juni 2009 - 1 BvR 893/09, NJW 2009, 3710, zitiert nach juris Rn. 23).

Gemäß Absatz 2 des § 47 BRAO kann die Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt, der ein öffentliches Amt bekleidet, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und der nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben darf, auf Antrag einen Vertreter bestellen. Geregelt wird lediglich die Möglichkeit der Vertreterbestellung. Zur Zulässigkeit der anwaltlichen Berufsausübung trifft § 47 Abs. 2 BRAO keine Aussage; maßgeblich sind insoweit ausschließlich die das öffentliche Amt regelnden Vorschriften. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht fort (Feuerich/Weyland/Schwärzer aaO Rn. 21, 23; vgl. BGH, Beschluss vom 26. Juni 1978 - AnwZ (B) 7/78, BGHZ 72, 70, zitiert nach juris Rn. 16).

## II.

Die von dem Petenten vertretene Rechtsauffassung trifft nicht zu. Die Wahrnehmung eines Bundestags- oder Landtagsmandats durch einen Rechtsanwalt verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Der begehrten Änderung des anwaltlichen Berufsrechts bedarf es nicht.

1. Der Rechtsanwalt ist bereits nicht Mitglied der Judikative. Er gehört der rechtssprechenden Gewalt nicht an.

Wie dargelegt, ist die rechtsprechende Gewalt gemäß Art. 92 GG - allein - den Richtern anvertraut; sie wird durch die im Grundgesetz benannten Gerichte ausgeübt. Der Rechtsanwalt ist weder Richter noch sonst Mitglied eines Gerichts. Er ist nach § 1 BRAO Organ der Rechtspflege und gerade nicht der Justiz. Als berufener Berater und Vertreter der Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) nimmt er neben Richtern und Staatsanwälten eine eigenständige Funktion im „Kampf um das Recht“ wahr. Seine Stellung als Organ der Rechtspflege beruht auf seiner Funktion, dem Rechtsuchenden rechtliches Gehör zu vermitteln (Feuerich/Weyland/Brüggemann aaO § 1 Rn. 3 f., § 3 Rn. 1).

Als Rechtspflege i.S. des § 1 BRAO gilt die Pflege des Rechts, seine Verwirklichung und Vollziehung. Die ausschließlich den Gerichten zugewiesene Rechtsprechung bildet lediglich einen Teilaspekt hiervon. Der Rechtsanwalt wirkt als Prozessbevollmächtigter des Rechtsuchenden an der Rechtsprechung mit. Daneben tritt seine konflikt- und prozessvermeidende beratende Tätigkeit sowie sein Wirken in verschiedenen Funktionen und Ämtern, wie z.B. als Treuhänder, Testamentsvollstrecker, Insolvenz- oder Nachlassverwalter und als Nachlasspfleger. Als beauftragter Berater und Vertreter der Rechtsuchenden hat der Rechtsanwalt die Aufgabe, an der Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung mitzuwirken und seine Mandanten vor Fehlentscheidungen durch Gericht und Staatsanwaltschaft oder Behörden zu bewahren. Insbesondere soll er die rechtsunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlusts schützen (Feuerich/Weyland/Brüggemann aaO § 1 Rn. 5, § 3 Rn. 1-6). Diese Stellung des Rechtsanwalts unterscheidet sich maßgeblich von der eines zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufenen Richters i.S. des Art. 92 GG.

2. Die von dem Petenten aufgeworfene Frage war bereits Gegenstand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. In einem Fall, in dem einem Bundestagsabgeordneten die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Berufung auf § 7 Nr. 8 BRAO verweigert worden war, hat der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen den Grundsatz der

Gewaltenteilung sowie sonstiges Verfassungsrecht ausdrücklich verneint und hierzu wie folgt ausgeführt:

„Der Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung steht [...] der Vereinbarkeit von Abgeordnetenmandat und Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht entgegen. Der Sinn der Gewaltenteilung liegt nicht darin, dass die Funktionen der Staatsgewalt scharf getrennt werden, sondern dass die Organe der Legislative, Exekutive und Justiz sich gegenseitig kontrollieren und begrenzen, damit die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des einzelnen geschützt wird [...]. Das Prinzip der Gewaltentrennung ist im Grundgesetz nicht rein schematisch durchgeführt, es sind vielmehr eine Reihe mehr oder minder weitgehender Abweichungen vom Grundsatz der Trennung der drei Gewalten vorgesehen und Überschneidungen der Funktionen und Einflussnahmen der einen Gewalt auf die andere eröffnet. So besteht für den Bundeskanzler und die Bundesminister - anders als beim Bundespräsidenten (Art. 55 Abs. 1 GG) - gemäß Art. 66 GG (vgl. auch Art. 53a Abs. 1 Satz 2 GG) keine Inkompatibilität mit dem Bundestagsmandat [...]. Die rechtsprechende Gewalt ist nach Art. 92 GG den Richtern - nicht anderen an der Rechtsprechung Beteiligten - anvertraut. Es verstößt damit nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, wenn ein Rechtsanwalt, der als unabhängiges Organ der Rechtspflege an der Verwirklichung des Rechts durch richterliches Urteil mitwirkt [...], Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft ist.

[...] Auch aus § 47 Abs. 2 BRAO lässt sich nichts für die von der Antragsgegnerin vertretene Rechtsauffassung herleiten. § 47 Abs. 2 BRAO regelt die Vertreterbestellung für den Fall, dass ein Rechtsanwalt ein öffentliches Amt bekleidet, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein und nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf des Rechtsanwalts nicht selbst ausüben darf. Diese Voraussetzungen treffen für einen Rechtsanwalt, der Mitglied des Bundestages ist, nicht zu. Der Abgeordnete des Deutschen Bundestages bekleidet zwar ein "öffentliches Amt" [...]. Seine Stellung als Abgeordneter hindert ihn jedoch rechtlich nicht - was Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 47 Abs. 2 BRAO ist - den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

[...] Auf Grund Verfassungsrechts steht der Zulassung eines Bundestagsabgeordneten zur Rechtsanwaltschaft nichts entgegen. Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sind Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes, an Auflagen und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie schulden rechtlich keine Dienste, sondern nehmen in Unabhängigkeit ein Mandat wahr [...]. Der Abgeordnete entscheidet in freier Eigenverantwortlichkeit über die Form der Wahrnehmung seines Mandats. [...]

Gemäß Art. 48 Abs. 2 GG darf niemand gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung

aus diesem Grunde ist unzulässig. Das sich daraus ergebende Recht des Abgeordneten, neben dem Mandat einen Beruf auszuüben [...], ist nur durch spezielle Inkompatibilitätsvorschriften (vgl. Art. 55 Abs. 1, 94 Abs. 1 Satz 3 GG) und gemäß Art. 137 GG für den öffentlichen Dienst eingeschränkt. Dem öffentlichen Dienst gehört ein Rechtsanwalt, der gemäß § 1 BRAO „unabhängiges“ Organ der Rechtspflege ist, nicht an.

[...]

Die Mitgliedschaft von Rechtsanwälten im Parlament ist mit der Geschichte des deutschen Parlamentarismus untrennbar verbunden und reicht bis zu deren Anfängen zurück. Bereits der Nationalversammlung der Paulskirche im Jahre 1848 gehörten 90 Rechtsanwälte (von 568 Abgeordneten) an. 35 Rechtsanwälte waren im 1. Reichstag des Deutschen Kaiserreiches vertreten, 16 Rechtsanwälte waren Abgeordnete des 1. Reichstages der Weimarer Republik [...].

Im Sinne dieser - soweit ersichtlich - bisher völlig unbestrittenen Rechtslage gehörte es und gehört es zu den Selbstverständlichkeiten der Staatspraxis, dass amtierende Bundestagsabgeordnete als Rechtsanwälte zugelassen sind und den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben. [...].

Die Aufrechterhaltung dieser parlamentarischen Praxis ist nicht nur rechtlich geboten, sondern [...] im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit auch wünschenswert. Dies gilt einmal deshalb, weil das Parlament möglichst die soziale Zusammensetzung des Volkes anklingen lassen [...] und also auch in freien Berufen praktizierende Personen repräsentieren sollte; zum anderen aber auch deshalb, weil gerade die in freien Berufen praktizierenden Abgeordneten auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung und mit ihrer - nicht zuletzt durch die Fortsetzung der Berufsausübung gewährleisteten Unabhängigkeit - in besonderem Maße geeignet erscheinen, die Rechtsetzung positiv zu beeinflussen.“

(BGH, Beschluss vom 26. Juni 1978 - AnwZ (B) 7/78, BGHZ 72, 70, zitiert nach juris Rn. 15-18, 28 ff.) Diese Ansicht ist, soweit erkennbar, in Rechtsprechung und Literatur unbestritten. Gegen sie ist aus fachlicher Sicht nichts zu erinnern.

3. Die von dem Petenten begehrte Änderung des anwaltlichen Berufsrechts ist nicht nur verfassungsrechtlich nicht geboten. Sie widerspräche auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in der vorbenannten Entscheidung wie folgt ausgeführt:



„Aber auch die Zulassungsvorschrift des § 7 Nr. 8 BRAO bietet kein rechtliches Hindernis, das einer Zulassung eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Rechtsanwaltschaft entgegenstünde. Dies gebietet verfassungskonforme Auslegung, die sich an dem demokratisch legitimierten, unabhängigen Aufgabenbereich und dem Status ausrichtet, der dem Mandatsträger von Verfassung wegen eingeräumt wird, aber auch die Zwecksetzung der Zulassungsschranke selbst.

[...] Eine Auslegung des § 7 Nr. 8 BRAO im Lichte der Vorschriften des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 48 Abs. 2 GG, die der Selbstverantwortlichkeit und dem unabhängigen Status des Abgeordneten gerecht werden soll, gebietet [...] eine zweckentsprechende Beschränkung der Zulassungsnorm. Denn das vom Grundgesetz gestaltete Amt des Bundestagsabgeordneten schließt - wie bereits ausgeführt - eine berufliche Tätigkeit des Abgeordneten nicht aus, setzt sie vielmehr [...] geradezu als Normalfall voraus. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass die (teilweise) Ausübung eines Berufes neben der Abgeordnetentätigkeit, wenn auch mit erheblicher zeitlicher Belastung, möglich ist, und dass es dem Abgeordneten überlassen bleiben muss, ob und inwieweit er sich diesen zusätzlichen Belastungen unterziehen will [...].

[...]

Die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess durch eigenverantwortliche Ausübung des Abgeordnetenmandats kann [...] nicht als "Tätigkeit" im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO angesehen werden, die der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entgegenstehen könnte. Auch der Gesetzgeber geht [...] offensichtlich davon aus, dass das Mandat als Abgeordneter und die Tätigkeit als Rechtsanwalt miteinander vereinbar sind. Die Begründung des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung zu § 65 Abs. 3 (jetzt § 53 Abs. 3, [...]) hob hervor, dass der nach dieser Vorschrift zu bestellende "ständige Vertreter"-Bedeutung vor allem für Rechtsanwälte habe, die als Abgeordnete häufig verhindert seien, ihren Beruf auszuüben. Die Neufassung des § 7 Nr. 10 BRAO durch Artikel VII des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297) stellt klar, dass der Versagungsgrund des § 7 Nr. 10 BRAO für Beamte und Richter, die in den Deutschen Bundestag gewählt sind und deren Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 [AbgG] oder entsprechender sondergesetzlicher Vorschriften ruhen, nicht zur Anwendung kommt. Die Gesetzesänderung zeigt, dass nach der Auffassung des Gesetzgebers solchen Bewerbern die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft grundsätzlich nicht, also auch nicht aus den Gründen des § 7 Nr. 8 BRAO, versagt werden kann."

(BGH aaO Rn. 19 f., 25). Danach hat der Gesetzgeber sich mit den Zulassungsschranken sowohl des § 7 Nr. 8 BRAO als auch des § 7 Nr. 10 BRAO bewusst dafür entschieden, dass die Wahrnehmung eines Mandats als Bundestags- oder Landtagsabgeordneter gerade keinen Grund für eine Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft i.S. des § 6 Abs. 2 BRAO bilden soll. Entsprechendes muss für die Widerrufsgründe i.S. des § 14 Nr. 5, Nr. 8 BRAO gelten. Tragfähige Erwägungen, aus denen von dieser Grundentscheidung nachträglich Abstand genommen werden sollte, legt der Petent nicht dar. Sie sind auch sonst nicht erkennbar.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:  
 Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*
  2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:  
 Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*
  3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:  
 Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.
  4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:  
 Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.
  5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:  
 Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.
  6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:  
 Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.  
 Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.
  7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:  
 Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.  
 Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.
- \*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)